

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, M.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Da die Hochschule eine entsprechende Stellungnahme eingereicht hat, sieht der Akkreditierungsrat jedoch einen Grund für eine abweichende Entscheidung, die ursprüngliche Auflage wird nicht mehr erteilt. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Regelung zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ ist so anzupassen, dass dieser bei allen Formen von Beeinträchtigungen gewährt wird." (§ 15 SächsStudAkkrVO)

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine überarbeitete Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ mit erfolgter Anpassung der Regelung zum Nachteilsausgleich vor. Damit ist diese Auflage nicht mehr angezeigt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. 10007916). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

